

RS Vwgh 2001/8/7 98/14/0081

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.08.2001

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §67 Abs2;

Rechtssatz

Nach § 67 Abs 2 EStG 1988 sind die das Jahressechstel übersteigenden sonstigen Bezüge den laufenden Bezügen zuzurechnen und nach dem Lohnsteuertarif zu versteuern. Die den laufenden Bezügen zugerechneten sonstigen Bezüge bleiben ihrer Art nach aber sonstige Bezüge und sind daher bei der Berechnung des Jahressechstels nicht zu berücksichtigen (Hinweis E VS 22. Dezember 1966, 2328/64, VwSlg 3548 F/1966).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998140081.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at